

Vorstandsinformation (103)

Verteiler: Vorstand, Amateurrat, Referenten/Stäbe, Geschäftsführerin,
GS Bereichsleiter, Redaktion, Verlag
Datum: 12.08.2003
erstellt von: Hans-Jörg Unglaub, DL4EBK, Dr. Walter Schlink, DL3OAP und
Christina Hildebrandt, DO1JUR
verteilt von: Sekretariat Jur. VBB – Frau Stackebrandt

Gespräch des RTA im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Teilnehmer von Seiten des BMWA:

Herr Ehrnsperger, Herr Dr. Tettenborn, Herr Strick, Herr Hachmeyer, Herr Martin

Teilnehmer von Seiten des RTA:

Herr Unglaub, Herr Dr. Schlink, Frau Hildebrandt

Zu Beginn des Gespräches stellte Herr Ehrnsperger neue Mitarbeiter seiner Abteilung VII im BMWA vor. Herr Dr. Tettenborn leitet das Referat VII A 5 – Besondere Fragen der Telekommunikations- und Postpolitik, dem - nunmehr in Berlin ansässig - auch der Amateurfunk zugeordnet ist. Herr Hachmeyer ist Mitarbeiter im Referat Frequenzordnung, das von Herrn Becker geleitet wird und dem vormals der Amateurfunk zugeordnet gewesen ist. Des Weiteren erkundigte sich Herr Ehrnsperger nach der Ham Radio 2003. Herr Unglaub gab einen kurzen Überblick über die Höhepunkte und den übrigen Verlauf der Messe, die in diesem Jahr zum ersten Mal auf dem neuen Messegelände stattfand.

Gesprächsinhalte:

1. BEMFV und Anzeigeverfahren ortsfester Amateurfunkanlagen

Herr Dr. Schlink erläuterte die Problematik, dass insbesondere bei den langen Wellen (3,5 MHz und 1,8 MHz) nicht gerechnet wird, sondern an den Grenzen des kontrollierbaren Bereichs Messungen durchgeführt würden (reaktives Nahfeld). Juristisch ist aber nach § 9 Abs. 3 BEMFV zusätzlich zum kontrollierbaren Bereich auch ein Sicherheitsabstand einzuzeichnen. Dieser ist aber praktisch durch Messungen nicht ermittelbar. Nach Darstellung dieser Problematik sagte Herr Ehrnsperger zu, einen Mitarbeiter aus dem Referat Elektromagnetische Verträglichkeit (von Schilling) zu beauftragen, gemeinsam mit einem Vertreter der RegTP und dem RTA hier zu einer Problemlösung zu gelangen.

2. Umsetzung der WRC Beschlüsse

Wie die WRC Beschlüsse, insbesondere im Bereich Zugang zur Kurzwelle umzusetzen sind, wird in einer Arbeitsgruppe zwischen BMWA und RegTP behandelt. Noch offen ist insbesondere, wie die neue Klassenstruktur aussehen soll und wie sich dementsprechend die Klasse 3 in diese Struktur einfügt.

Bis auf Weiteres wird es ab dem 15. August 2003 eine Übergangsregelung geben, wonach in Deutschland Inhaber der CEPT Klasse 2 mit ihrem persönlichen Rufzeichen die Kurzwellenbänder unter Einhaltung der dafür geltenden Bedingungen nutzen dürfen. Das BMWA wird dazu eine gesonderte Pressemitteilung veröffentlichen. Die endgültige Umsetzung der WRC Beschlüsse soll spätestens in die novellierte Amateurfunkverordnung Eingang finden. Parallel dazu arbeitet die CEPT an einer Regelung, wie die WRC Beschlüsse in der CEPT umgesetzt werden sollen.

Darüber hinaus sollen Morseprüfungen aber bis auf Weiteres in DL abgenommen werden.

3. Novellierung der AFuV

Zur Amateurfunkverordnung soll nicht eine vierte Änderungsverordnung ergehen, sondern sie soll insgesamt neu verkündet werden. Weitere Arbeitsgespräche zwischen BMWA und RegTP stehen hierzu im September an. Vorbehaltlich der Absprachen mit dem Bundesfinanzministerium könnte die Verordnung voraussichtlich noch in diesem Jahr in Kraft treten. Die novellierte Amateurfunkverordnung sieht vor, dass die Detailregelungen in Amtsblattverfügungen veröffentlicht werden sollen. Dies hat den Vorteil, dass bei Veränderungen rascher reagiert werden kann.

4. Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung und NB 30 (u.a. PLC)

Laut Information von Herrn Ehrnsperger ist die aktuelle Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung mit der Nutzungsbestimmung 30 europäisch nicht notifiziert worden. Die NB 30 hatte daher im Neuentwurf der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung keinen Eingang mehr gefunden. Seitens des Ministeriums wurde statt dessen der Entwurf einer Verordnung zum Schutz von zu Sicherheitszwecken verwendeten Empfangs- und Sendefunkgeräten (VSiFunk) veröffentlicht, die man jedoch ebenfalls zurückzog, da die EU der Auffassung ist, die Thematik Frequenznutzung in und längs von Leitern und die daraus resultierende Störfallbearbeitung/Störfallbehebung ist nicht eine Frage des Frequenzmanagements sondern eine Frage der EMV.

Es ist jetzt angedacht, die Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung dennoch neu mit der NB 30 zu veröffentlichen und sodann in Kraft zu setzen bis das EMV-Recht europaweit geändert ist. Hieran arbeitet eine EU-Kommission. Die Grenzwerte der NB 30 sollen bleiben.

5. Frequenznutzungsplan

Die Frequenznutzungsteilpläne werden stetig veröffentlicht. Ein Teilplan, der den Amateurfunk direkt betroffen hat, ist noch nicht veröffentlicht worden.

6. Beiträge nach EMVG und TKG

Ein Entwurf einer Frequenzschutzbeitragsverordnung sieht die gemeinsame Veranlagung und Erhebung des EMV- und TKG-Beitrages vor. Unabhängig davon, dass diese Frage noch nicht abschließend geklärt sein soll, bittet der RTA künftig Beiträge nicht mehr über Jahre auflaufen zu lassen.

7. Novellierung des Telekommunikationsgesetzes

Herr Ehrensperger berichtet über Schwierigkeiten zwischen den Ressorts, das Telekommunikationsgesetz noch in diesem Jahr in Kraft treten zu lassen. Die Novellierung des TKG dient der Umsetzung von 5 EU-Richtlinien, von denen der Amateurfunk aber nicht betroffen ist.

Frau Hildebrandt spricht in diesem Zusammenhang die sogenannte Frequenzentscheidung der EU an, die aus dem damaligen Grünbuch hervorgegangen ist. Danach sollen seitens der EU künftig die Frequenzverfügbarkeit und Nutzung geregelt werden. Die unterschiedlichen Funknutzungen, u.a. auch der Amateurfunk, werden in Sektoren eingeteilt. Laut Herrn Ehrensperger laufen diesbezüglich auf höchster Ebene politische Gespräche zur Frequenzverfügbarkeit. Der Amateurfunk würde hiervon aber nicht tangiert sein. Dies folge auch daraus, dass die EU sich dafür ausgesprochen habe, in die CEPT-Regelungen zu Frequenzen nicht hinein zu wirken.